

Fischereipapiere

Jeder Angler hat beim Fischfang die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Bestimmungen zu beachten. Er muss stets den amtlichen Fischereischein und den Fischereierlaubnisschein bei sich führen. Auf Verlangen sind diese der Polizei, Vertretern der Ordnungsbehörden, amtlich bestellten Fischereiaufsehern und den von den drei Mitgliedsvereinen hierzu benannten Gewässerwarten/Aufsehern auszuhändigen. Die von den Vereinen zur Kontrolle Beauftragten sind mit einem entsprechenden Ausweis der Vereine ausgestattet.

Ebenso sind auf Verlangen die Fanggeräte und die gefangenen Fische vorzuzeigen. Bei begründetem Verdacht dürfen die Kontrollberechtigten ausliegende Angelgeräte selbst einholen (z.B. bei dem Verdacht, dass mit lebendem Köderfisch geangelt wird, mehr als die erlaubte Zahl von Anbissstellen benutzt wird). Der Jugendfischereischein und der Sonderfischereischein berechtigen nur zur Ausübung der Angelfischerei in Begleitung eines Fischereischeininhabers.

Verhalten am Wasser

Der Angler hat sich am Wasser so zu verhalten, dass er dem Ansehen der Fischerei keinen Schaden zufügt. Angler sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten.

Das Baden in den Seen und die Benutzung von Wasserfahrzeugen ist nicht erlaubt.

Fischereigeräte

Der Angler hat neben den Fanggeräten ein Unterfangnetz, einen Hakenlöser, ein Längenmaß, einen geeigneten Gegenstand zum Betäuben gefangener Fische und ein Messer mit sich zu führen..

Fangfertige Angelgeräte dürfen nur in vorgegebener Anzahl (bei Jugendfischereischein 1 Handangel, bei Jahresfischereischein 2 Handangeln) und nur dort mitgeführt werden, wo auch die Erlaubnis zum Fischfang besteht.

Hälterung und Transport

Nach dem Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Benutzung von Hälter- oder Transportgeräten ist somit tierschutzrechtlich geregelt. Jeder Angler ist für sein Verhalten selbst verantwortlich!

Köderfisch

Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten, ebenso der Transport von lebenden Köderfischen. Als toter Köderfisch dürfen nur Arten verwandt werden, die nicht gefährdet sind und weder Schonzeit noch Schonmaß haben. Sie müssen aus dem Gewässer stammen, in dem sie verwendet werden.

Anfüttern

Kein Gewässer darf in seinen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften nachhaltig beeinflusst werden. Bringt man z.B. beim Anfüttern leicht fäulnisfähige und sauerstoffzehrende Stoffe ein, dann ist das nach dem WHG eine erlaubnispflichtige Benutzung bzw. nach 324 StGB eine strafbare Handlung. Farbstoffe im Futter und im Köder sind verboten. Anfüttern ist mit maximal drei Litern pro Tag erlaubt; Futterboote, Drohnen oder ähnliche Geräte sind nicht gestattet.

Schonzeit, Schonmaß

Durch die richtige Wahl des Fanggerätes ist der Fang zu schonender Fische weitestgehend vermeidbar. Untermaßige und in der Schonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen sofort vom Haken zu lösen und zurückzusetzen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder auf dem Erlaubnisschein vermerkten Maße, die auf keinen Fall unterschritten werden dürfen. Eventuelle Einschränkungen bzw. Fangbegrenzungen sind unbedingt einzuhalten.

Fische, die einer Schonzeit oder einem Mindestmaß unterliegen, die so schwer geschädigt sind, dass sie nicht zurückgesetzt werden können, müssen betäubt, dann sachgerecht getötet werden. Anschließend sind sie zu zerkleinern und zu vergraben. Ihr Besitz ist unzulässig.